

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-202/24 - 1

Rechtssache C-202/24 [Alchaster]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

14. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Supreme Court (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. März 2024

Kläger und Berufungsbeklagter:

Minister for Justice and Equality

Beklagter und Berufungskläger:

MA

SUPREME COURT (Oberstes Gericht Irlands)

... [nicht übersetzt]

**BETREFFEND ART. 267 DES VERTRAGS ÜBER DIE
ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION UND
BETREFFEND EIN VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN
AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

... [nicht übersetzt]

MINISTER FOR JUSTICE

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

KLÄGER UND BERUFUNGSBEKLAGTER

UND

MA

BEKLAGTER UND BERUFUNGSKLÄGER

**BESCHLUSS VOM 7. MÄRZ 2024
ZUR VORLAGE AN DEN
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS
ART. 267 DES VERTRAGS**

Der Antrag des Beklagten ... [nicht übersetzt] auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des High Court (Hohes Gericht Irlands) ... [nicht übersetzt] vom 24. Oktober 2022 und die Beschlüsse vom [gleichen Tag] ... [nicht übersetzt] und vom 7. November 2022, den Beklagten an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland zu übergeben und ... [nicht übersetzt] die Zulassung der Berufung an den Court of Appeal (Berufungsgericht Irlands) zu versagen, sowie der Antrag auf Aufhebung des genannten Urteils und der genannten Beschlüsse wurden am 3. Oktober 2023 vor dem Supreme Court verhandelt.

Darauf und nach Verlesung der Entscheidung des Supreme Court vom 17. Januar 2023, die Berufung zum Supreme Court zuzulassen, der Rechtsmittelschrift, des besagten Urteils und der Beschlüsse des Hohen Gerichts, der hierin in Bezug genommenen Dokumente und des schriftlichen Vorbringens der Parteien sowie nach Anhörung von ... [nicht übersetzt] [der gesetzlichen Vertreter der Parteien]

... [nicht übersetzt]

ist der Supreme Court zu der Überzeugung gelangt, dass eine unionsrechtliche Frage vorliegt, deren Beantwortung erforderlich ist, um im vorliegenden Verfahren zu entscheiden, und die daher dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen ist.

... [nicht übersetzt]

Ferner ist der Supreme Court zu der Auffassung gelangt, dass die Entscheidung über die zwischen den Parteien in diesem Berufungsverfahren bestehenden strittigen Punkte Fragen nach der zutreffenden Auslegung bestimmter unionsrechtlicher Vorschriften aufwirft, nämlich der Auslegung des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (im Folgenden: Rahmenbeschluss) und von Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).

DER SUPREME COURT HAT BESCHLOSSEN, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) die in dem genannten Urteil und Vorlagebeschluss wiedergegebene Frage vorzulegen:

Im Hinblick auf die Beantragung einer Übergabe von Personen im Zusammenhang mit der Verfolgung terroristischer Straftaten nach dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland andererseits vom 30. Dezember 2020 (im Folgenden: AHZ) (in dem die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten enthalten sind) und in Bezug auf das Bemühen des Betroffenen, der Übergabe mit der Begründung zu widersprechen, es handele sich dabei um einen Verstoß gegen Art. 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, im Folgenden: Konvention) und Art. 49 Abs. 2¹ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), da nach dem Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftat, in Bezug auf die die Übergabe des Betroffenen verlangt werde, ein Rechtssetzungsakt erlassen worden sei, mit dem sowohl in Bezug auf den Teil der Strafe, der in Form von Haft zu verbüßen sei, als auch hinsichtlich der Bedingungen für eine vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen Änderungen vorgenommen worden seien, und im Hinblick auf folgende Erwägungen:

- (1) Der ersuchende Staat (hier das Vereinigte Königreich) ist Vertragspartei der EMRK und hat die Konvention durch den Human Rights Act, 1998 (Menschenrechtsgesetz von 1998) in sein nationales Recht umgesetzt.
- (ii) Die Anwendung der fraglichen Maßnahmen auf Häftlinge, die bereits eine von einem Gericht verhängte Strafe verbüßen, wurde von den Gerichten des Vereinigten Königreichs (einschließlich des Supreme Court of the United Kingdom [Oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs]) für mit der Konvention vereinbar erklärt.
- (iii) Es steht jeder Person, so auch dem Betroffenen im Fall einer Übergabe, frei, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.
- (iv) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom ersuchenden Staat nicht umgesetzt würde.

¹ Es ist anzunehmen, dass das vorliegende Gericht stattdessen auf Art. 49 Abs. 1 Satz 2 der Charta Bezug nehmen wollte.

- (v) Der Supreme Court ist daher überzeugt, dass nicht erwiesen ist, dass eine Übergabe die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 7 der Konvention oder gegen die irische Verfassung (Constitution) birgt.
- (vi) Es wird nicht behauptet, dass Art. 19 der Charta einer Übergabe entgegenstehe.
- (vii) Art. 49 der Charta gilt nicht für das Verfahren, das zur Verurteilung oder Bestrafung führt.
- (viii) Gründe zur Annahme, es bestehe ein nennenswerter Unterschied in der Anwendung von Art. 7 der Konvention und Art. 49 der Charta, wurden nicht vorgetragen.

Ist ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr im Sinne von Art. 267 Abs. 3 AEUV angefochten werden können, unter Berücksichtigung von Art. 52 Abs. 3 der Charta und der Verpflichtung zum gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und denjenigen, die nach dem AHZ verpflichtet sind, eine Übergabe nach den Bestimmungen zum Europäischen Haftbefehl zu bewirken, zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass die gesuchte Person nicht nachgewiesen hat, dass ihre Übergabe die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 49 Abs. 2² der Charta birgt, oder ist ein solches Gericht verpflichtet, weitere Untersuchungen anzustellen, und falls ja, welcher Art und in welchem Umfang?

DER SUPREME COURT HAT BESCHLOSSEN, dass die Fortsetzung dieser Berufungsverhandlung vertagt wird, bis der Gerichtshof der Europäischen Union seine Vorabentscheidung über die genannte Frage getroffen hat oder zumindest bis zu einem weiteren diesbezüglichen Beschluss.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

SUPREME COURT (Oberstes Gericht Irlands)

... [nicht übersetzt]

**BETREFFEND DEN EUROPEAN ARREST WARRANT ACT 2003
(GESETZ ÜBER DEN EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL VON 2003)
(IN GELTENDER FASSUNG)**

IN DER RECHTSSACHE MA

ZWISCHEN

² Es ist anzunehmen, dass das vorliegende Gericht stattdessen auf Art. 49 Abs. 1 Satz 2 der Charta Bezug nehmen wollte.

MINISTER FOR JUSTICE

KLÄGER UND BERUFUNGSBEKLAGTER**UND****MA****BEKLAGTER UND BERUFUNGSKLÄGER****Vorlage**

- 1 Der Supreme Court hat mit Urteil vom 7. März 2024 ([2024] IESC 9) entschieden, dem Gerichtshof gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Frage zur Auslegung des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (im Folgenden: Rahmenbeschluss) und des Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) vorzulegen.
- 2 Dieses Ersuchen ergibt sich aufgrund des Ersuchens um Übergabe von MA (im Folgenden: Berufungskläger) an das Vereinigte Königreich aufgrund eines Haftbefehls, der nach dem AHZ erlassen wurde.
- 3 Das AHZ regelt die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen [Union] und sieht insbesondere, soweit es das vorliegende Berufungsverfahren betrifft, die Fortführung des seinerzeit geltenden Regelsystems des Europäischen Haftbefehls vor. Titel VII von Teil 3 des AHZ findet auf Haftbefehle Anwendung, die gemäß Section 98 des Withdrawal of the United Kingdom from the European Union (Consequential Provisions) Act 2019 (Gesetz von 2019 über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union [Folgeregelungen]) ergehen. Titel VII sieht Übergabemechanismen vor, die zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union in Bezug auf die Übergabe von Personen nach Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 gelten sollen. Diese Bestimmungen entsprechen den im Rahmenbeschluss vorgesehenen Auslieferungsregelungen.
- 4 Titel VII von Teil 3 des AHZ wurde in Irland durch die nach Section 2 (2) des European Arrest Warrant (Application to Third Countries and Amendment) and Extradition (Amendment) Act 2012 (Gesetz von 2012 über den Europäischen Haftbefehl [Anwendung auf Drittländer und Änderung] und die Auslieferung [Änderung]) erlassene S.I. No. 720/2020 - European Arrest Warrant (Application to Third Countries) (United Kingdom) Order 2020 (Verordnung von 2020 über den Europäischen Haftbefehl [Anwendung auf Drittländer] [Vereinigtes Königreich]), wonach das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Drittland gilt, auf das das Gesetz von 2003 Anwendung findet, in nationales Recht umgesetzt.

- 5 Nach den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses kann der irische Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel einen Drittstaat benennen, so dass das System des Europäischen Haftbefehls auch in dem betreffenden Nicht-EU-Land zur Anwendung kommt. Nach der Entscheidung des EuGH sowie nach Maßgabe der Verordnung S.I. No. 150/2021 gilt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Zwecke der Anwendung des Systems des Europäischen Haftbefehls als Ausstellungsstaat und Mitgliedstaat.
- 6 Dementsprechend ist das Vereinigte Königreich nach den nationalen Rechtsvorschriften und dem Rahmenbeschluss bei der Anwendung des EHB-Systems so zu behandeln, als wäre es ein Mitgliedstaat, so dass bei einem Ersuchen auf Übergabe, das sich auf einen im Vereinigten Königreich ausgestellten Haftbefehl stützt, gemäß dem Gesetz von 2003 und dem Rahmenbeschluss zu verfahren ist.
- 7 Es ist beabsichtigt, den Antragsteller wegen terroristischer Straftaten anzuklagen. Sollte er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, richtet sich sein Anspruch auf vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen nach Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, die im Jahr 2021 erlassen wurden, also nachdem die mutmaßlichen Straftaten begangen wurden.
- 8 Der Bezirksrichter (District Judge) der Magistrates' Courts of Northern Ireland (erstinstanzliches Gericht für Strafsachen, Nordirland) erließ am 26. November 2021 vier Haftbefehle für vier Straftaten: den Straftatbestand der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, den Straftatbestand der Lenkung der Aktivitäten einer Organisation, die an der Begehung terroristischer Handlungen beteiligt ist, den Straftatbestand des Zusammenwirkens, um die Aktivitäten einer Organisation zu lenken, die auf die Begehung terroristischer Handlungen abzielt, und den Straftatbestand der Vorbereitung terroristischer Handlungen. Aus dem UK-EU Surrender Warrant (im Verhältnis EU und Vereinigtes Königreich ausgestellter Übergabebefehl) ergibt sich die Höchstdauer der Freiheitsstrafe, die für die Straftaten verhängt werden kann. Für die erstgenannte Straftat kann bei einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren verhängt werden, für die übrigen drei Straftaten eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die Straftaten sollen zwischen dem 18. Juli 2020 und dem 20. Juli 2020 begangen worden sein.
- 9 Die Regelungen, die eine vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen zulassen, wurden durch den Terrorist Offenders (Restriction of Early Release) Act 2020 (Gesetz über terroristische Straftäter [Beschränkung der vorzeitigen Entlassung] von 2020) und den durch Section 30 des Counter Terrorism and Sentencing Act 2021 (Gesetz über Terrorismusbekämpfung und Strafzumessung von 2021) eingeführten Art. 20A der Criminal Justice (Northern Ireland) Order 2008 (Strafjustizverordnung [Nordirland] von 2008) geändert. Diese Änderungen traten in Nordirland mit Wirkung vom 30. April 2021 in Kraft. Infolge dieser Änderungen hat jemand, der wegen bestimmter terroristischer Straftaten verurteilt worden ist, nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafe nicht mehr automatisch Anspruch auf vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen, sondern muss mindestens

zwei Drittel seiner Strafe verbüßen, bevor eine vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen möglich ist. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung müsste die Entlassung außerdem zuerst von den Parole Commissioners (Ausschuss, der über die Gewährung einer vorzeitigen Haftentlassung unter Auflagen entscheidet) genehmigt werden.

- 10 Der Berufungskläger macht geltend, die Übergabe sei mit seinen Rechten aus Art. 7 der Konvention unvereinbar. Art. 7 bestimmt:

- „1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.*
- 2. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.“*

- 11 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) hat die Auffassung zurückgewiesen, rückwirkende Änderungen von Regelungen über Straferlass oder frühzeitige Entlassung stellen einen Verstoß gegen Art. 7 dar, da derartige Maßnahmen nicht Teil der „Strafe“ im Sinne dieses Artikels seien. Die Entscheidungen in den Beschwerdesachen *Hogben/Vereinigtes Königreich* (Beschwerde Nr. 11653/85) und *Uttley/Vereinigtes Königreich* (Beschwerde Nr. 36946/03) verdeutlichen diese Sichtweise. In beiden Fällen wurde ein Verstoß gegen Art. 7 verneint, obwohl die Einführung von Beschränkungen für die vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen rückwirkend den Zeitraum, den die Betroffenen in Haft verbringen würden, verlängert hatte. Vielmehr wurden die Maßnahmen als Durchführung oder Vollstreckung einer Strafe eingestuft, die nicht als inhärent schwerwiegend angesehen werden könnten, da sie ihrer Art und ihrem Zweck nach auch weiterhin darauf abzielten, eine vorzeitige Entlassung zu ermöglichen. Dies war auch die Schlussfolgerung in der Beschwerdesache *Kafkaris/Zypern* (Beschwerde Nr. 21906/04), [2009] 49 E.H.R.R. 35.
- 12 In der Folge erließ der EGMR ein Urteil, das nach Ansicht des Berufungsklägers einen anderen Ansatz verdeutlicht. In der Beschwerdesache *Del Río Prada/Spanien* (Beschwerde Nr. 42750/09) (2014) 65 E.H.R.R. 37 wies der EGMR darauf hin, dass die Abgrenzung zwischen einer Maßnahme, die eine Strafe („penalty“) darstellt, und einer Maßnahme, die deren Durchführung („execution“) und Vollstreckung („enforcement“) betrifft, nicht immer klar gezogen sei (§ 85), und erkannte an, dass während der Vollstreckung einer Strafe getroffene Maßnahmen Auswirkungen auf ihren Umfang haben könnten (§ 90). Nach Auffassung des Berufungsklägers bezeugt *Del Río Prada* daher im Vergleich zu der früheren Rechtsprechung des EGMR einen flexibleren Ansatz bei der Anwendung von Art. 7. Der Berufungskläger macht geltend, dass die nunmehr in

Nordirland geltenden neuen Regelungen zu Strafzumessung und vorzeitiger Haftentlassung unter Auflagen effektiv zu einer Haftverlängerung führen würden, so dass er materiell einer schwereren Strafe ausgesetzt sei, als sie zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Begehung der in Rede stehenden Straftat hätte verhängt werden können. Außerdem stelle die Übertragung der Aufgaben des Tatrichters in Bezug auf die teilweise Bestimmung des zeitlichen Rahmens einer vorzeitigen Haftentlassung unter Auflagen an die Parole Commissioners eine grundlegende Änderung des Wesens bzw. des Umfangs der Strafe dar (im Urteil *Del Río Prada* werden die Begriffe „identity“ und „scope“ verwendet).

- 13 Die Frage, ob und inwieweit die Entscheidung in der Beschwerdesache *Del Río Prada* eine Abkehr von der früheren Rechtsprechung des EGMR darstellt, ist im Rahmen dieses Berufungsverfahrens strittig. Der Berufungsbeklagte macht insofern geltend, dass die zugrunde liegenden Prinzipien sich nicht geändert hätten. Er stützt sich insbesondere auf das Urteil *Abedin/Vereinigtes Königreich* (Beschwerde Nr. 54026/16), (2021) 72 E.H.R.R. SE6.
- 14 In der Sache *Morgan and others v Ministry of Justice (Northern Ireland)* wandten sich vier Personen gegen die britische Regelung, um die es im vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen geht, von denen jede zum Zeitpunkt der betreffenden Gesetzesänderungen bereits verurteilt worden war. Diese Personen machten geltend, dass die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelung für sie eine härtere Strafe bedeute und dass sie berechtigt seien, darauf vertrauen zu dürfen, nach Maßgabe der Regelung behandelt zu werden, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat oder der Verurteilung gegolten habe.
- 15 Der Court of Appeal of Northern Ireland (Berufungsgericht, Nordirland) entschied, dass die Anwendung des neuen Gesetzes angesichts der Tatsache, dass die Berufungskläger zum Zeitpunkt der Änderungen bereits nach der alten Regelung verurteilt worden seien, eine rückwirkende Strafe darstelle, die zu einer Änderung oder Neufestlegung der vom Tatgericht verhängten Strafe führe, und dass sie daher im Widerspruch zu Art. 7 der Konvention stehe ([2021] NICA 67). Das Gericht erließ eine Unvereinbarkeitserklärung, lehnte es aber in Anbetracht der Rolle, die die Konvention für die Anwendung und Wirkung der Rechtsvorschriften in Nordirland spielt, ab, einen Beschluss zu erlassen, wonach die geänderten Rechtsvorschriften unwirksam oder nicht anwendbar wären.
- 16 Der Supreme Court of the United Kingdom (Oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs, im Folgenden: UK Supreme Court) ließ die Berufung gegen das Urteil des Court of Appeal of Northern Ireland zu, gab in seinem Urteil vom 19. April 2023 der Berufung des Minister of Justice (Justizminister) statt und hob die Unvereinbarkeitserklärung auf. Der UK Supreme Court stellte fest, dass die rückwirkende Anwendung von Section 30 des Counter Terrorism and Sentencing Act 2021 nicht mit Art. 5 und Art. 7 der Konvention unvereinbar sei: *Morgan and others v. Ministry of Justice (Northern Ireland)* [2023] UKSC 14; 2023 2 W.L.R. 905.

- 17 Der UK Supreme Court ... [nicht übersetzt] vertrat die Auffassung, dass es keine rückwirkende Erhöhung des Strafmaßes gegeben habe und dass sich lediglich *„die Art und Weise, auf die die gegen die Beklagten verhängten, gesetzlich vorgeschriebenen und genau bestimmten Freiheitsstrafen zu vollstrecken“* seien, geändert habe (Rn. 116). Dementsprechend würden Gesetzesänderungen nicht unter den Begriff „Gesetz“ in Art. 7 (Rn. 117) fallen und nicht gegen die Anforderungen von Art. 5, einschließlich des Erfordernisses der Vorhersehbarkeit (Rn. 128-129), verstoßen.
- 18 Zusammenfassend führte der UK Supreme Court in Rn. 114 aus:
- „Der Charakter der Maßnahmen bestand darin, die Art und Weise der Vollstreckung genau bestimmter Freiheitsstrafen zu ändern, indem die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung unter Auflagen bei Strafgefangenen, die wegen terroristischer Straftaten inhaftiert sind, eingeschränkt wurde. Art und Zweck der Änderungen, die durch Section 30 des Gesetzes von 2021 und Art. 20A der Verordnung von 2008 bewirkt wurden, bestanden nicht darin, die gegen die Beklagten verhängten genau bestimmten Freiheitsstrafen zu verlängern. Die Dauer dieser Strafen wurde in keiner Weise verlängert.“*
- 19 ... [nicht übersetzt] [Der Richter, der das Urteil für den UK Supreme Court verfasst hatte,] wies darauf hin, dass der EGMR in der Beschwerdesache Del Rio Prada festgestellt habe, dass die Schwere der Anordnung an sich nicht entscheidend sei und dass die Maßnahme nicht als ihrem Wesen nach schwerwiegend angesehen werden könne, da sie von ihrer Art und ihrem Zweck her eine vorzeitige Entlassung ermögliche. Eine Änderung der Durchführung oder Vollstreckung der Strafe falle nicht unter Art. 7. Vielmehr stehe es den Vertragsstaaten frei, ihre eigene Strafrechtspolitik in Bezug auf diese Änderungen festzulegen. Dementsprechend sei der Berufung des Ministers stattgegeben worden.
- 20 Fest steht, dass in Nordirland der Richter an der Festlegung desjenigen Anteils an der Strafe beteiligt ist, der verbüßt werden muss, bevor ein Häftling unter Auflagen vorzeitig aus der Haft entlassen werden kann. Daher mussten die eigentlichen Haftbefehle in den Morgan-Fällen im Wege einer Verwaltungsentscheidung geändert werden. Eben dieses prozessuale Element des neuen Verfahrens wurde vom Court of Appeal of Northern Ireland als „Umgehung“ des Strafmaßes angesehen und damit als ein Verstoß gegen die Konvention.
- 21 Der UK Supreme Court vertrat die Auffassung, daraus ergebe sich nicht, dass die beeinträchtigte Funktion die Festsetzung der Strafe betreffe. Die Argumente im vorliegenden Rechtsmittelverfahren sind weniger überzeugend als im Fall Morgan, da der Berufungskläger noch nicht verurteilt und keine Strafe festgesetzt wurde und es sich bei den neuen für eine Bewährung bzw. vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen geltenden Regelungen, die für ihn zur Anwendung

kommen, vielmehr um die derzeit geltenden Regelungen handelt. Es geht hier nicht um einen rückwirkenden Eingriff in eine gerichtliche Entscheidung.

Korrektes Vorgehen bei einem Übergabeersuchen nach dem Rahmenbeschluss

- 22 Der Ausgangspunkt für ein Gericht, das ein Ersuchen auf Übergabe nach dem Rahmenbeschluss prüft, ist die Verpflichtung und Verantwortung des ersuchten Staates zur Übergabe. Diese Pflicht steht einzig unter dem Vorbehalt, dass ein Antragsgegner sich der Übergabe mit der Begründung widersetzen kann, die Übergabe werde aller Wahrscheinlichkeit nach seine Rechte aus der Konvention verletzen.
- 23 Der ersuchende Staat ist Vertragspartei der Konvention, hat die Konvention in sein nationales Recht umgesetzt, die Vereinbarkeit der entsprechenden Regelungen wurde von den Gerichten dieses Staates geprüft und bestätigt, und es besteht das Recht, eine individuelle Beschwerde beim EGMR einzureichen. Im Rahmen des Parteivorbringens wurde nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, dass der Berufungskläger im Fall seiner Überstellung nach Nordirland über einen Rechtsbehelf verfügt, um beim EGMR eine individuelle Beschwerde über die zutreffende Auslegung der Konvention einzureichen sowie darüber, ob die derzeit in Nordirland geltenden Regelungen in Bezug auf Strafmaß und vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen einer rückwirkenden Strafe gleichkommen.
- 24 In Anbetracht des nach nationalem irischem Recht, nach dem European Arrest Warrant Act 2003 in geltender Fassung und nach dem Rahmenbeschluss in seiner Auslegung durch den Supreme Court und den EuGH bestehenden Gebots wird das Argument des Berufungsklägers, die Übergabe an Nordirland werde seine Rechte nach der Konvention verletzen, weder durch die Sachlage noch die in seinem Namen vorgebrachten Argumente gestützt. Es wurden nicht nur keine Systemfehler festgestellt, die im Fall der Anordnung der Übergabe auf eine wahrscheinliche und krasse Verletzung von Rechten aus der Konvention hindeuten würden, sondern die jüngste Rechtsprechung der Gerichte Nordirlands und der Berufungsinstanz, also des UK Supreme Court, ist Ausdruck eines leistungsfähigen Rechtssystems, das konsequent umgesetzt und in Anspruch genommen wird. Der Ansatz, den der Supreme Court im Hinblick auf das Übergabeersuchen verfolgen muss, lässt es nicht zu, die Rückgabe auf Basis einer Analyse zu verweigern, wonach der UK Supreme Court im Fall Sache Morgan falsch entschieden habe. Im vorliegenden Fall deutet nichts darauf hin, dass die Rechte des Berufungsklägers, sich auf die Konvention zu berufen, nicht in vollem Umfang beachtet und geprüft würden. Außerdem ist es dem Berufungskläger freigestellt, den EGMR in Straßburg anzurufen, wo dann eine endgültige und maßgebliche Analyse und Prüfung der Gesetzesänderungen vorgenommen würde.

- 25 Der Supreme Court wies daher den Einwand zurück, die Übergabe müsse gemäß Section 37 wegen einer vermeintlichen Verletzung von Rechten aus der Konvention verweigert werden. Die Berufung scheiterte aus diesem Grund.

Frage bezüglich der Rechte nach der Charta.

- 26 Im vorliegenden Fall stellt sich jedoch eine weitere Problematik. Bei der Prüfung der Frage, ob dem Übergabeersuchen stattzugeben ist, hat sich der Supreme Court intensiv mit der Anwendung von Unionsrecht beschäftigt, auf das die Charta Anwendung findet. Dies wirft daher die Frage nach der Formulierung von Art. 49 der Charta auf, der mit Art. 7 der Konvention inhaltlich identisch ist. Es geht im Kern darum, ob in Fällen, in denen das ersuchte Gericht zu der begründeten Schlussfolgerung gelangt, dass weder die irische Verfassung noch die Konvention die Ablehnung der Übergabe gebietet, die Argumentation, die zu dieser Schlussfolgerung führt, ausreicht, um dem Aspekt der Einhaltung der Charta in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Ist es ferner erforderlich, dass der Vollstreckungsstaat prüft, ob die neuen in Nordirland für terroristische Straftaten geltenden strafrechtlichen Regelungen mit der Charta vereinbar sind?
- 27 Art. 49 der Charta entspricht Art. 7 der Konvention. Damit ist Art. 52 Abs. 3 der Charta anwendbar. Daher stellen sich die beiden folgenden Fragen:
- (i) Hat die gesuchte Person durch Beweise oder Argumente dargelegt, dass der Umfang der Rechte, die nach der Charta in Anspruch genommen werden könnten, sich vom Umfang der Rechte unterscheidet, die nach der Konvention anerkannt und gefestigt sind und der diesbezüglichen Rechtsprechung unterliegen?
 - (ii) Hat die gesuchte Person den Nachweis geführt, dass das Unionsrecht Regelungen enthält, die sich von dem Schutz unterscheiden, der derzeit durch die Rechtsprechung des EGMR gewährt wird?
- 28 Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 49 der Charta Art. 7 der Konvention entspricht bzw. auf dieser Bestimmung beruht. Das ergibt sich eindeutig aus den Urteilen des Gerichtshofs in C-72/15, Rosneft (Rn. 164-165), C-42/17, M.A.S. und M.B. (Rn. 54) sowie C-634/18, JI (Rn. 47). Darauf wird jedenfalls in Rn. 52.111 hingewiesen; auf die dort zitierten Quellen wird in Fn. 192, Peers u. a., The EU Charter of Fundamental Rights: A Commentary, 2. Aufl., Hart Publishing 2021, verwiesen.
- 29 Der EuGH hat die Tragweite von Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 im Hinblick auf Art. 4a des Rahmenbeschlusses untersucht; die Unterscheidung zwischen der Verhängung einer Strafe oder eines Urteils und der Durchführung oder Vollstreckung einer Strafe oder eines Urteils ist eine im Unionsrecht anerkannte Unterscheidung und ein wichtiges Element der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 4a des Rahmenbeschlusses. Siehe beispielsweise: Ardic, C-571/17 PPU. In dieser Rechtssache entschied der EuGH, dass der Begriff „Entscheidung“ im

Sinne von Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses eine Entscheidung über die Vollstreckung oder Anwendung einer zuvor verhängten Freiheitsstrafe nicht erfasst, es sei denn, dass diese Entscheidung eine Änderung der Art oder des Maßes der Strafe bezweckt oder bewirkt und die sie erlassende Behörde insoweit über ein Ermessen verfügte (vgl. auch Tupikas, C-270/17 PPU, EU:C:2017:628, Rn. 78 bis 80, und Zdziaszek, C-271/17 PPU, EU:C:2017:629, Rn. 85, 90 und 96).

- 30 Dies wurde in jüngerer Zeit durch die Entscheidung des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-514/21 und C-515/21, Minister for Justice and Equality (Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung), bestätigt, in denen es um den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ging.
- 31 Allerdings hat sich der Gerichtshof in keinem Urteil mit der Frage beschäftigt, welche Auswirkungen Art. 49 der Charta auf eine Änderung der Regelungen über Bewährung oder vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen hat, die sich auf die Strafe von Verurteilten oder von Personen auswirken, die wegen Straftaten angeklagt sind, die vor einer solchen Änderung begangen worden sein sollen. Dies ist indes nicht überraschend, da die Bereiche, in denen das Strafrecht der Mitgliedstaaten die Anwendung unionsrechtlicher Regelungen vorsieht, eher begrenzt sind.
- 32 Würde MA zur Durchführung des Strafverfahrens an die nordirischen Behörden übergeben, so würden unionsrechtliche Fragen im Prozess – ja sogar im gesamten Strafverfahren in dieser Rechtsordnung – keine Rolle spielen, da sich Strafverfahren in der Regel nicht mit der Anwendung oder Umsetzung von Unionsrecht befassen. Unter bestimmten Umständen könnte dies natürlich dennoch der Fall sein. In der Charta heißt es ausdrücklich, dass sie „weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union [begründet]“, mit anderen Worten: dass sie ihren Anwendungsbereich nicht auf strafrechtliche Angelegenheiten ausweitet. Daraus folgt, dass die Charta sowie jegliche Rechte und Ansprüche aus der Charta im Rahmen des innerstaatlichen Strafverfahrens, das Gegenstand dieses Berufungsverfahrens ist, keine Rolle spielen.
- 33 Die entscheidende Frage lautet vielmehr, ob der ersuchte Staat verpflichtet oder befugt ist, selbst zu beurteilen, ob er gegen seine Verpflichtungen nach der Charta verstößt, wenn eine Übergabe unter Umständen stattfindet, in Bezug auf die geltend gemacht wird, dass die im ersuchenden Staat möglicherweise angewandten Strafbestimmungen mit Art. 49 unvereinbar sind, auch wenn diese Bestimmungen selbst nicht unter die Regelungen dieses Artikels fallen.
- 34 Das grundlegende Prinzip und die allgemeine Norm, dass die Übergabe einer gesuchten Person nach dem Rahmenbeschluss die Regel ist und sich aus den oben dargelegten Grundsätzen der gegenseitigen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens ergibt, gelten unverändert weiter.
- 35 Der EuGH hat die Regelungen zum Europäischen Haftbefehl in ständiger Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass eine Person, die sich ihrer Übergabe

widersetzt, ernsthafte und durch Tatsachen belegte Gründe für die Annahme vorbringen muss, dass sie konkret Gefahr laufe, in ihren Rechten verletzt zu werden. Die Rechtsprechung des EuGH zu Rechten nach der Charta betraf überwiegend Fälle, in denen die gesuchten Personen geltend gemacht hatten, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt seien, vgl. z. B. die verbundenen Rechtssachen C-354/20 und C-412/20, Openbaar Ministerie (Unabhängigkeit der ausstellenden Justizbehörde). Art. 19 Abs. 2 der Charta gilt nämlich vor allem für Ausweisungs- und Auslieferungsentscheidungen und schließt die Überstellung aus, wenn eine ernsthafte Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht. Das ist hier nicht der Fall.

- 36 In all diesen Fällen betonte der Gerichtshof die hohen Anforderungen an den Nachweis, dass die gesuchte Person einer konkreten und ernsthaften Gefahr der Verletzung ihrer Rechte ausgesetzt ist, die über ein hypothetisches Risiko und über die bloße Möglichkeit einer solchen Verletzung hinausgeht.
- 37 Um feststellen zu können, dass die Übergabe von MA durch den Supreme Court einen Verstoß gegen Unionsrecht darstellen würde, müsste der Supreme Court davon überzeugt sein, dass die Übergabe MAs Rechte aus der Charta verletzen würde. Im Strafverfahren selbst kann keines von MAs Rechten nach der Charta verletzt werden. Daher stellt sich die Frage, ob die Übergabeentscheidung die Charta-Rechte auf andere Weise als unter den in Art. 19 vorgesehenen Voraussetzungen berührt, und wenn ja, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit der Supreme Court zu diesem Vorbringen abschließend entscheiden kann.
- 38 Aus der Erläuterung zu Art. 52 Abs. 3 der Charta ergibt sich eindeutig, dass die „Bedeutung und Tragweite“ der Rechte aus der Charta ihren Ausdruck sowohl im Wortlaut der Konvention als auch in der Rechtsprechung des EGMR finden. Gleichwohl ist Unionsrecht autonom, und der Gerichtshof ist die letzte Instanz bei Auslegungsfragen zu den in der Charta verbürgten Rechten. Dies bedeutet zumindest theoretisch, dass der Gerichtshof zu einer anderen Auffassung gelangen könnte, was die Bedeutung und Wirkung der Rechte auf ein unparteiisches Gericht nach der Charta betrifft sowie dazu, inwieweit und ob die neuen in Nordirland geltenden Regelungen zur Strafzumessung im Hinblick auf diese Rechte im Zusammenhang mit der Übergabeentscheidung überprüft werden können. Zwar wurde in den Schlussanträgen des Generalanwalts angedeutet, dass Art. 52 Abs. 3 es dem EuGH erlaube, die Bestimmungen der Charta anders und wohl strenger auszulegen als die entsprechenden Bestimmungen der Konvention in ihrer gegenwärtigen Auslegung, doch scheint dieser Ansatz mit Wortlaut und Sinn von Art. 52 Abs. 3 nicht vereinbar zu sein und wurde vom EuGH nicht übernommen. Im Fall *Minister for Justice v. Celmer* [2019] IESC 80, [2020] 1 I.L.R.M. 121 wies der Supreme Court ein im Namen des Beklagten und der IHREC (irische Kommission für Gleichstellung und Menschenrechte) vorgebrachtes Argument zurück, wonach Rechten aus der Charta im Vergleich zu den entsprechenden Rechten nach der Konvention ein weitergehender Schutz

gewährt werde; ... [nicht übersetzt] [der Vorsitzende Richter in dieser Rechtssache] vertrat die Auffassung, dass „klarere Leitlinien“ des EuGH vonnöten seien, um sich auf ein solches Argument stützen zu können (Rn. 70).

- 39 In einem im September 2016 ergangenen Urteil (Petruhhin, C-182/15) betreffend ein vom Augstākā tiesa (Oberstes Gericht Lettlands) eingereichtes Vorabentscheidungsersuchen führte der Gerichtshof aus, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf die Feststellung beschränken darf, dass der ersuchende Staat Vertragspartei der Konvention ist, sondern auf Art. 4 der Charta Bezug genommen werden muss (Rn. 56). Der Gerichtshof führte weiter aus, dass der ersuchte Mitgliedstaat „prüfen muss, dass die Auslieferung die in Art. 19 der Charta verbürgten Rechte nicht beeinträchtigen wird“ (Rn. 60). Das Urteil Petruhhin wurde vom EuGH durch sein Urteil in der Rechtssache Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Auslieferung an die Ukraine), C-398/19, bestätigt. Es geht hier und in jüngeren Rechtssachen um die Frage der Anwendung der Charta in Fällen, die in dem betreffenden Artikel nicht ausdrücklich vorgesehen sind.
- 40 In dem betreffenden Fall ging es um die Kriterien, die die vollstreckende Justizbehörde anwenden muss, um die Einhaltung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht bzw. die Beachtung des Rechtsstaatsprinzips bei der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen zu prüfen, sowie um die Frage, ob in Fällen, in denen das angerufene Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass weder die irische Verfassung noch die Konvention eine Übergabe ausschließt, die Gefahr besteht, dass diese Rechte verletzt werden.

Fragestellung und Schlussfolgerung des Supreme Court:

- 41 Dem Supreme Court ist bewusst, dass die Bedeutung und die Anwendung der in der Charta verankerten Rechte nicht als innerstaatliche Maßnahme zu verstehen sind, sondern dass ihnen im europäischen Rechtsrahmen eine eigenständige Bedeutung zukommt.
- 42 Der Supreme Court ist ein letztinstanzliches Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 3 AEUV. In Anbetracht der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi (C-561/19, EU:C:2021:799, Rn. 51) zum Umfang dieser Vorlagepflicht vermag der Supreme Court nicht zu sagen, dass die vorgelegte Frage so eindeutig wäre, dass er ohne Weiteres zu einem eigenen Ergebnis gelangen könnte.
- 43 Angesichts der Verpflichtung des Supreme Court für den Fall, dass eine Frage kein acte clair ist, und da der Gerichtshof das letztinstanzliche Gericht ist, in dem Unionsrecht auf nationaler Ebene ausgelegt wird, bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Vorlage nach Art. 267 AEUV erforderlich ist. ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zur allgemeinen Zweckmäßigkeit des Erlasses eines Vorlagebeschlusses].

- 44 Die Frage, auf die sich diese Vorlage bezieht, betrifft die Wirkung der Charta. Würde der Berufungskläger an Nordirland übergeben und verurteilt, so würde das Strafmaß höchstwahrscheinlich nach gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Freiheitsstrafe und Entlassung aus der Haft verhängt, die zumindest subjektiv eine strengere Bestrafung vorsehen als die Regelung, die zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Begehung der Straftat galt. Mit der neuen Regelung werden zwei Änderungen vorgenommen: Erstens verlängert sie die Mindesthaftdauer des Verurteilten, bevor er eine vorzeitige Freilassung beantragen kann, und zweitens führt sie in Form der Gewährung einer vorzeitigen Haftentlassung unter Auflagen, die unter dem Genehmigungsvorbehalt der Parole Commission steht, eine zusätzliche administrative oder ermessensabhängige Voraussetzung ein, die zuvor nicht bestand.
- 45 Wird geltend gemacht, dass ein Vollstreckungsstaat nach Art. 49 der Charta und Art. 7 der Konvention sowie gegebenenfalls nach den Bestimmungen seiner eigenen nationalen Verfassung daran gehindert ist, eine Person an einen ersuchenden Staat, der selbst Vertragspartei der Konvention ist, zu übergeben, weil eine Gesetzesänderung, die vorgenommen wurde, nachdem die Person mutmaßlich eine Straftat begangen hat, im Widerspruch zu Art. 49 der Charta und Art. 7 der Konvention eine schwerere Strafe vorsehen soll, und ist ein Gericht zu dem Schluss gelangt, dass die Übergabe im Übrigen keine Verletzung der Rechte des Betroffenen nach der Konvention darstellt, ist es dann dennoch verpflichtet, eine eigenständige Prüfung durchzuführen (die notwendigerweise eine Vorlage an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV einschließt), um festzustellen, ob Art. 49 einer Übergabe entgegensteht?
- 46 Der Gerichtshof hat bisher nicht geprüft, wie bei diesen Fragestellungen vorzugehen ist, und auch die Rechtsprechung des EGMR gibt keine eindeutige Antwort.
- 47 Es wird daher vorgeschlagen, die Frage ... [nicht übersetzt] nach Art. 267 AEUV ... [nicht übersetzt] [wortlautgetreue Wiederholung der vorstehend im Vorlagebeschluss gestellten Frage] zu stellen.
... [nicht übersetzt]